

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz (BlmSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, eine Änderungsgenehmigung im vereinfachten, nicht öffentlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen: FD 6-11-07728-23
Baugrundstück: Gehrde, Klein Drehler Weg
Gemarkung: Groß-Drehle
Flur: 4
Flurstücke: 7, 8 und 9

Inhalt der Genehmigung: Rückbau von vier bestehenden Windenergieanlagen und Errichtung und Betrieb von drei neuen Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben)

Der Rückbau der vier bestehenden Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 98,0 m (inkl. Fundament), einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Gesamthöhe von 133,0 m ist an folgenden Standorten vorgesehen:

Gemeinde Gehrde, Gemarkung Groß-Drehle, Flur 4, Flurstücke 1, 6, 7, 8, 9 und 15.

Für die Modernisierung der Windenergieanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering-Vorhaben) wurde mit Bescheid vom **29.02.2024** die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers ist gemäß § 16b Abs. 6 S. 3 u. 4 BlmSchG in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) und § 10 Abs. 8 BlmSchG in der zurzeit geltenden Fassung, die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 14. Juni 2023 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer maximalen Gesamthöhe von 229,13 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4,2 MW entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan Nr. 27a „Windpark Gehrde – Groß Drehle - Neuaufstellung“ sowie den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BlmSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 63 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **29.03.2024** bis einschließlich zum **12.04.2024** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4082, aus, und kann mit vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0541/501-4082) montags bis freitags eingesehen werden. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung (Pfad: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-07728-23 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 28.03.2024
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Kuhnert